Anlage

Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss



§ 1 Allgemeines, Laufzeit und Kündigung

- Die besonderen Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Glasfaser-Hausanschlusses, sowie die Nutzung der Hausinstallation/ Inhausverkabelung.
- der Hausinstallation/ Inhausverkabelung.
 Diese BGB-H gelten für Einfamillienhäuser und Mehrfamillienhäuser, sofern der Grundstückseigentümer Kunde der AVACOMM Systems GmbH (nachfolgfend AVACOMM genannt) ist und/ oder das Gebäude Dritten zur Nutzung überlassen hat.
 Die AVACOMM ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Hausanschlussvertrag auf eine der AVACOMM Hotzgesellschaften der AVACOMM-Gruppe gemäß § 15 AktG zu übertragen. Der die Einsettiger eitgemen dieser Übertragen zur
- übertragen. Der/ die Eigentümer stimmen dieser Übertragung zu. Der Grundstückseigentümer (w/m/d) kann gesondert die Installation einer
- Der Gründstückseigentunfe (Winfür kann gesonder die installauori einer Inhausverkabelung beauftragen.
 Einzig AVACOMM, bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter, ist zum Betrieb und zur Nutzung des errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzeigentümers, das errichtete Glasfasernetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern der AVACOMM, überlassen zu müssen und das Recht des/ der Eigentümer, mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.
- Twuszunigsvertrage abzuschilleisen, Dielbeit unberühlt. Zwingende Voraussetzung für jeden Hausanschlussauftrag ist, dass der AVACOMM in der an dem privaten Grundstück entlanggeführten Glasfaser-Haupttrasse ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die AVACOMM den Grundstückseigentümer hierüber informieren und es steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu.
- Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftrags seitens der AVACOMM zu Stande. Er hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung eines oder mehrerer
- Versorgungsobjekten bzw. Wohn- oder sonstigen Raumeinheiten an einen Dritten, und/ oder ein mit dem Eigentümer im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, den Eintritt des Erwerbers in das Vertragsverhältnis sicherzustellen. Der Eigentümer ist verpflichtet, den entstandenen wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, der dadurch entsteht, dass der Erwerber nicht in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Der Eigentümer wird erst dann von seinen vertraglichen Pflichten frei, wenn der in den
- Vertrag Eintretende wirksam anstelle des Eigentümers in den Vertrag eingetreten ist. Der Eigentümer verpflichtet sich, AVACOMM im Falle des geplanten Abrisses von Versorgungsobjekten rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem geplanten Abrissdatum, über die beabsichtigte Abrissmaßnahmen in Textform (E-Mail ausreichend) zu informieren und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die in dem entsprechenden Versorgungsobjekt verbaute Glasfaseranlage in Teilen oder in Gänze auszubauen und zu entfernen.

§ 2 Gesetzliches Nutzungsrecht, Informationspflicht

- Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein öffentlicher Weg ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche. digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität nicht verbieten, insoweit das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, § 134 TKG. Deshalb ist die AVACOMM berechtigt ein Glasfasernetz, dass aus einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück bestehen kann, zu errichten.
- Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

§ 3 Errichtung des Hausanschlusses

Version: 11.01.22

- Der Hausanschluss umfasst die Errichtung einer Zuführung (Anschlussleitung) von der an der privaten Grundstücksgrenze für den Hausanschluss abgezweigten Leerrohr- bzw. Glasfaser-Haupttrasse und endet mit dem Hausübergabepunkt, der dann die Inhausverkabelung mit dem Breitbandnetz der AVACOMM verbindet. Dies wird näher in der Anlage "Hausanschluss und Inhaus-Verkabelung" beschrieben.
- Damit AVACOMM die erforderlichen baulichen Maßnahmen treffen kann, um ein Eintreten von Grundwasser durch den Hausanschluss zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde die AVACOMM vor Baubeginn darüber zu unterrichten, ob sein Grundstück in einem Gebiet mit Grundwasser liegt, das einen ständigen hydrostatischen Druck auf Gebäude ausübt (sog. drückendes Wasser). Ist dem Eigentümer nicht bekannt, ob sein Grundstück drückendem Wasser ausgesetzt ist, so wird er sich bei den zuständigen öffentlichen Stellen diesbezüglich informieren. Diese Informations- und Mitteilungsverpflichtung gilt auch für Besonderheiten des Hausgrundstücks, die für die Errichtung des Hausanschlusses bedeutsam sein können. Verstößt der Eigentümer schuldhaft gegen diese Pflichten, so haftet die AVACOMM nicht für aufgrund der genannten Pflichtverstöße verursachte Schäden bzw. Mehrkosten bei der Installation des Hausanschlusses.
- verunsachte Schlein zus wie in weit mehr der in standand der Aussanschlusses. In Abstimmung mit dem Eigentümer, unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, bestimmt die AVACOMM die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück und/oder im/ am Wohngebäude, an der der Hausanschluss/ Hausübergabepunkt installiert wird. Der Eigentümer gestattet der AVACOMM die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/ Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Eigentümer gestattet im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch die Nutzung der im Gebäude befindlichen Kupfer- oder Koaxialverkabelung. In diesem Zusammenhang ist AVACOMM insbesondere dazu berechtigt, ggf. unter Eingriffen in die Bausubstanz, das Kupferkabel hinter dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL) freizulegen, zu schneiden, einen Zwischenverteiler zu setzen und Kupferleitungen auf diesen Zwischenverteiler/ Mini-DSLAM zu verlegen, um seine Endnutzer bzw. die Endnutzer Dritter (Vorleistungsnachfrager) über das Kupfernetz an seine Glasfaserinfrastruktur anbinden zu können. Der Eigentümer gestattet der AVACOMM ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

Die AVACOMM verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sofern für die Realisierung des betreffenden Hausanschlusses die Querung von einem oder mehreren Grundstücken Dritter erforderlich ist, stellt/ stellen der/ die Eigentümer sicher, dass die Querung der betreffenden Grundstücke zur Realisierung des Glasfasernetzes durch den Netzeigentümer

- AVACOMM ist berechtigt, den verlegten Hausanschluss inkl. der zuführenden Leitungen nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geographisch zu vermessen und in seine Trassendokumentation aufzunel auch um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der AVACOMM dafür nach Anmeldung Zutritt zum
- Grundstück zu gewähren.
 Der Eigentümer räumt anderen Kunden der AVACOMM im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes die Möglichkeit ein, den Hausübergabepunkt ebenfalls zu nutzen.
- Hausanschlüsse stehen als Betriebsanlagen der AVACOMM im Eigentum der AVACOMM und werden dem Eigentümer zur Nutzung überlassen. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch AVACOMM oder deren Beauftragte installiert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt werden. Der Grundstückseigentümer ermöglicht der AVACOMM den jederzeitigen Zugang zum Hausanschluss und schützt diesen im Rahmen der Zumutbarkeit von Beschädigungen. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen
- Der Hauseigentümer wird der AVACOMM jede Beschädigung des Hausanschlusses, hierzu gehört auch das Fehlen von Plomben, unverzüglich mitteilen
- Sind für den Betrieb des Hausanschlusses Einrichtungen (z.B Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde der AVACOMM den notwendigen Platz und auch die Stromversorgung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss/ Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Eigentümer, oder wenn der Eigentümer einem Dritten das Gebäude oder Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen hat (z. B. zur Miete Pacht etc.), auch dieser verantwortlich.

§ 5 Haftungsregelung

- Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die AVACOMM
- Für sonstige Schäden haftet die AVACOMM, wenn der Schaden von der AVACOMM, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die AVACOMM haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflichten") oder der Verletzung übernommener
- Verträdert darf., in Aradinlaphichter) Voder der Vertreizung überinntimerter Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €. Darüber hinaus ist die Haftung der AVACOMM, für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die AVACOMM aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einselitichen fahrlässig verursachten Ferginisses genenüber mehreren Solern die AVACOMM auginatienter einnetlichen fanflassig oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig (30) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund dessellben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von
- diesen Beschränkungen unberührt. Die AVACOMM haftet nicht für Mangelfolgeschäden sowie für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungs-aufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Ausfertigung von Sicherungskopien
- einigetreten ware.

 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der AVACOMM-Mitarbeiter sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung der AVACOMM ausgeschatsen bleiben und den gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.